



eHealth und Elektronisches Patientendossier – Rolle des Kantons Zug

September 2016

Ausgangslage

2007 hat der Bundesrat die «Strategie eHealth Schweiz» verabschiedet. Kern der Strategie ist die schweizweite Einführung eines elektronischen Patientendossiers (EPD). Die gesetzliche Grundlage dazu, das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG), hat das Parlament im Juni 2015 verabschiedet. Im ersten Halbjahr 2017 tritt das Gesetz in Kraft.

Das elektronische Patientendossier, Gemeinschaften und Stammgemeinschaften

Das elektronische Patientendossier ist ein virtuelles Dossier, über das behandlungsrelevante medizinische Daten wie Röntgenbilder, Spitalaustrittsberichte, Labordaten, Medikationslisten oder Pflegedokumentationen elektronisch abgerufen werden können. Für diesen Datenaustausch müssen sogenannte EPD-Gemeinschaften gegründet werden, die die organisatorischen und strukturellen Grundlagen für den Datentransfer aufbauen und betreiben. Mitglied solcher EPD-Gemeinschaften dürfen ausschliesslich die an einer Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen sein. Nur diese sowie die Patientinnen und Patienten haben Zugriff auf die Daten im elektronischen Patientendossier. Wer diese Gemeinschaften aufbaut und betreibt, schreibt das Gesetz nicht vor. Ebenso wenig deren Zahl und Grösse. Stammgemeinschaften haben die gleichen Aufgaben wie Gemeinschaften, sie übernehmen jedoch zusätzlich die Verwaltung der Einwilligungen bzw. Widerrufserklärungen der Patientinnen und Patienten und sie ermöglichen diesen über ein Zugangsportal den Zugriff auf ihr Dossier, das Abspeichern eigener Daten wie z. B. der Patientenverfügung sowie das Festlegen von individuellen Zugriffsrechten.

Zweck des elektronischen Patientendossiers

Mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers sollen die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht, die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden (vgl. Art. 1 Abs. 3 EPDG). Die behandelnden Gesundheitsfachpersonen haben mit dem elektronischen Patientendossier verbesserte und im Notfall rasch zugängliche Entscheidungsgrundlagen. Dadurch kann die Sicherheit diagnostischer und therapeutischer Massnahmen erhöht werden. Verbesserungspotenzial sieht der Bundesrat gemäss seiner Botschaft zum EPDG vor allem bei der Behandlung und Betreuung von chronisch Kranken sowie bei komplexen Behandlungsverläufen, bei denen mehrere Gesundheitsfachpersonen gleichzeitig involviert sind.

Verpflichtungen des EPDG

Das EPDG verpflichtet die stationären Leistungserbringer, sich einer EPD-Gemeinschaft anzuschliessen. Spitälern wird dafür ab Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangsfrist von drei Jahren gewährt, Pflegeheimen und Geburtshäusern eine solche von fünf Jahren. Für ambulante Leistungserbringer ist der Anschluss freiwillig; auch die Patientinnen und Patienten entscheiden frei, ob sie ein elektronisches Patientendossier eröffnen möchten («doppelte Freiwilligkeit»). Kantone haben gemäss EPDG keine aktive Rolle in der Umsetzung.

Rolle des Kantons Zug

Mit den Kantonen Aargau und Zürich hat der Kanton Zug Nachbarn, die sehr viel in die Einführung des elektronischen Patientendossiers investieren. Beide Kantone gründen EPD-Stammgemeinschaften, die offen sind für den Anschluss von Mitgliedern und Nutzern aus anderen Kantonen. Der Kanton Zug ist zu klein, um eine eigene Stammgemeinschaft gründen zu können. Er setzt deshalb auf interkantonale Zusammenarbeit und tragfähige Beziehungen zu Partnern. Der Zusammenschluss von Leistungserbringern über die Kantonsgrenzen hinaus ist zudem unter mehreren Gesichtspunkten positiv zu werten. Es stärkt zum Beispiel die integrierte Versorgung, die bereits heute inner- und ausserkantonale erbracht wird, und es ergeben sich mit zunehmender Grösse der Gemeinschaften positive Synergieeffekte.

Der Kanton Zug gründet keine eigene EPD-Stammgemeinschaft, aber er ...

- **informiert, vernetzt und koordiniert.** Bei der Gesundheitsdirektion ist die Kontaktstelle eHealth Ansprechpartnerin für inner- und ausserkantonale Stellen zu eHealth und dem elektronischen Patientendossier. Die Kontaktstelle steht im Austausch mit den Leistungserbringern, schafft Kontakt zum im Entstehen begriffenen EPD-Gemeinschaften, vermittelt Informationen, stellt die Vernetzung auf nationaler Ebene sicher und organisiert bei Bedarf Informationsveranstaltungen.
- **unterstützt die Leistungserbringer in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Anschlusspflicht an eine EPD-Gemeinschaft.** Die Gesundheitsdirektion hat die Bildung einer kantonalen Arbeitsgruppe initiiert, in der stationäre und ambulante Zuger Leistungserbringer den gemeinsamen und koordinierten Anschluss an eine EPD-Gemeinschaft angehen. Die Kontaktstelle eHealth nimmt Einsitz in die Arbeitsgruppe.
- **schafft notwendige rechtliche Grundlagen.** Der Rechtsdienst der Gesundheitsdirektion prüft regelmässig, ob der Vollzug bundesrechtlicher Vorgaben eine Anpassung der kantonalen Regelungen erfordert und nimmt diese wenn nötig vor.
- **informiert die Bevölkerung.** Der Kanton wird die Bevölkerung in geeigneter Weise über das elektronische Patientendossier informieren.
- **fördert kantonale eHealth-Projekte.** Die Zuger Ärzteschaft hat das Projekt eMediplan lanciert. Mit eMediplan soll ein elektronisch abrufbarer Medikamentenplan realisiert werden, an dem sich alle Gesundheitsfachpersonen in der Versorgungskette beteiligen. Der Kanton begrüsst die Initiative der Leistungserbringer und unterstützt sie, indem er beispielsweise bei Veranstaltungen die Möglichkeit bietet, das Projekt vorzustellen.
- **nimmt Einfluss auf Entwicklungen auf Bundesebene.** Der Kanton nimmt Einfluss auf nationale Rahmenbedingungen, indem er an Vernehmlassungsverfahren teilnimmt und sich im Vorstand der GDK einbringt. Die Kontaktstelle eHealth pflegt den Austausch mit dem Bundesamt für Gesundheit, eHealth Suisse und anderen Kantonen.